eccontis treuhand gmbh

INFORMIERT

Ausgabe 14/2017 vom 07.04.2017

GESCHÄFTSFÜHRER UND SOZIALVERSICHERUNG

Eine in der Praxis häufig gestellte Frage lautet: Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach dem ASVG oder dem GSVG zu versichern?

Die Einordnung der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) wirkt sich unter anderem entscheidend auf die Höhe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge aus. Der Beitragssatz im **ASVG** beläuft sich auf **maximal 39,6 %** (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) der Beitragsgrundlage und im **GSVG** auf **26,15 %** der Beitragsgrundlage zuzüglich dem monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 9,33 (2017) für die Unfallversicherung (exklusive 1,53 % für die betriebliche Mitarbeitervorsorge bzw Selbständigenvorsorge).

Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Pflichtversicherung vorteilhafter ist, da auch der Leistungsumfang Unterschiede aufweist. Allerdings existieren zwingende gesetzliche Vorschriften, nach denen der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH entweder nach dem ASVG oder nach dem GSVG pflichtversichert ist.

Beteiligungshöhe bis 25 %: ASVG pflichtversichert

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dessen Beteiligungshöhe 25 % mit oder ohne Sperrminorität nicht übersteigt, unterliegt der Lohnsteuerpflicht und ist somit auch nach dem ASVG pflichtversichert.

Beteiligungshöhe ab 50 %: GSVG pflichtversichert

Hält der Geschäftsführer eine Beteiligung von zumindest 50 %, so ist jedenfalls eine Pflichtversicherung nach dem GSVG gegeben.

Beteiligungshöhe von mehr als 25 % bis 50 %

Folglich besteht lediglich **Gestaltungsspielraum** bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern, die in Höhe von **mehr als 25 % bis 50 % an der GmbH beteiligt** sind. Besteht aufgrund der Beteiligungs-

höhe noch keine definitive Zuordnung zur Pflichtversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG, ist auf das Kriterium der **Sperrminorität** abzustellen.

Sperrminorität liegt vor, wenn der geschäftsführende Gesellschafter auf Grund seiner Beteiligungshöhe einen beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens hat. Das heißt, wenn er den Willen der Gesellschafterversammlung aktiv mitgestalten oder zumindest jene Beschlüsse verhindern kann, die die Ausübung von Weisungsrechten betreffen. In diesen Fällen besteht eine **Pflichtversicherung nach dem GSVG**.

Liegt keine Sperrminorität vor, ist zu prüfen, ob die Beschäftigung sonst alle **Merkmale eines Dienstverhältnisses** aufweist. Dies ist dann zu bejahen, wenn eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber der Gesellschaft besteht. Hierbei ist vom Gesamtbild der Beschäftigung auszugehen. Ist der Geschäftsführer im Betrieb eingegliedert und fehlt eine im eigenen Namen auszuübende Verfügungsmacht über die für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel, ist von einer **persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit** auszugehen. Ist eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben, ist das Vorliegen eines **Dienstverhältnisses nach dem ASVG** anzunehmen.

Wenn wir unser „eccontis informiert" noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte bestellen.
Sollten Sie kein „eccontis informiert" mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte abmelden.

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1